BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2021

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende	ab	Neu 1.1.2021		Bishe
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.				
AHV		8,70 %		8,70%
IV EO		1,40 % 0,50 %		1,40 % 0,45 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)		10,60 %		10,55%
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.		,,.		,
. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende				
Maximalsatz		10,00%		9,95%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF			5690
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr) Für Einkommen zwischen CHF 9600 und CHF 57400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	CHF	9600	CHF	950
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.	CHF	500	CHF	49
Beitragsfreies Einkommen				
Für AHV-Rentner (pro Jahr)			CHF	1680
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2300	CHF	230
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750	CHF	75
1. Säule – Arbeitslosenversicherung				
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.				
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)			CHF	14820
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148200 (pro Jahr).		2,20 %		2,20 9
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		1,00 %		1,00 9
1. Säule – AHV-Altersrenten				
Minimal (pro Monat)			CHF	118
Maximal (pro Monat) Maximale Ehepaarrente (pro Monat)			CHF CHF	237 355
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).	0111	3 303	OTII	000
2. Säule – berufliche Vorsorge				
Beitragspflicht; ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen. Eintrittslohn pro Jahr	CHE	21510	CHE	2133
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr		3585	CHF	
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr		86 040		8532
Koordinationsabzug pro Jahr Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr				24 88 60 43
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00 %	OH	1,00 9
2. Säule – Unfallversicherung				
Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.				
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.				
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHE	148200	CHF	14820
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.				
3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)				
Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.				
Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.				
Erwerbstätige mit 2. Säule			CHF	682
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	34416	CHF	3412

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich.